

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO von 20. Januar 2015 (Sache R 1752/2014-4) über die Anmeldung des Wortzeichens SOCIAL.COM als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *salesforce.com, Inc.* trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 26.5.2015.

Beschluss des Gerichts vom 22. Juni 2016 — Marcuccio/Europäische Union

(Rechtssache T-409/14) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Kläger, der nicht mehr auf Anfragen des Gerichts antwortet — Erledigung der Hauptsache)

(2016/C 287/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagter: Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Placco, dann J. Inghelram, P. Giusta und L. Tonini Alabiso)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch die Dauer des Verfahrens in den Rechtssachen T-236/02, C-59/06 P und C-617/11 P entstanden sein soll

Tenor

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Einrede der Unzulässigkeit entstanden sind, über die mit Beschluss vom 9. Januar 2015, *Marcuccio/Europäische Union* (T-409/14, unveröffentlicht, EU:T:2015:18), entschieden worden ist.
3. Im Übrigen trägt Herr Luigi Marcuccio seine eigenen Kosten und die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.2014.